



# ORTSGEMEINDE BOLLENDORF

## Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet‘

---

### TEXTFESTSETZUNGEN

---

---

## 1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für das Plangebiet wird festgesetzt:

**G<sub>Ee</sub> 1 = eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6, 9 und Abs. 10 BauNVO**

I. Allgemein zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sofern die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I bis einschließlich V gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) gehören,<sup>1</sup>
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten.

---

<sup>1</sup>

Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist im Anhang der Textfestsetzungen abgedruckt.



## II. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Einzelhandel im Verbund mit Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben ist zulässig, wenn der räumliche und funktionale Zusammenhang gegeben ist und keine innenstadtrelevanten Sortimente gemäß Liste als Kernsortimente geführt werden. Randsortimente (auch innenstadtrelevante Sortimente) die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen müssen, sind grundsätzlich zulässig bis zu einem Anteil von höchstens 10% an der Gesamtverkaufsfläche maximal jedoch 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
3. Betriebstankstellen.

## III. Unzulässig sind:

1. **Einzelhandelsbetriebe**, die innenstadtrelevante Sortimente nachfolgender Liste<sup>2</sup> führen.
2. öffentliche Tankstellen.
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

## IV. Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
2. Vergnügungsstätten.

## **GEe 2 = eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6, 9 und Abs. 10 BauNVO**

### I. Allgemein zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sofern die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I - VI gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) gehören,<sup>3</sup>
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
3. Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten.<sup>4</sup>

Ausgenommen sind die Nutzungen, die nach Ziffer III unzulässig sind.

## II. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
2. Einzelhandel im Verbund mit Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben ist zulässig, wenn der räumliche und funktionale Zusammenhang gegeben ist und keine innenstadtre-

<sup>2</sup> Vgl. Sortimentsliste Seite 4

<sup>3</sup> Hinweis:  
Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist im Anhang der Textfestsetzungen abgedruckt.

<sup>4</sup> Vgl. Sortimentsliste Seite 4



levanten Sortimente gemäß Liste als Kernsortimente geführt werden. Randsortimente (auch innenstadtrelevante Sortimente) die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen müssen sind grundsätzlich zulässig bis zu einem Anteil von höchstens 10% an der Gesamtverkaufsfläche maximal jedoch 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

### III. Unzulässig sind:

1. **Einzelhandelsbetriebe**, die innenstadtrelevante Sortimente nachfolgender Liste führen.
2. Anlagen für sportliche Zwecke.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und
4. Vergnügungsstätten.

### **MI = Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO**

#### I. Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude.
2. Geschäfts- und Bürogebäude.
3. sonstige Gewerbebetriebe.
4. Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten.

#### II. Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. Einzelhandel im Verbund mit Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben ist zulässig, wenn der räumliche und funktionale Zusammenhang gegeben ist und keine innenstadtrelevanten Sortimente gemäß Liste als Kernsortimente geführt werden. Randsortimente (auch innenstadtrelevante Sortimente) die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen müssen sind grundsätzlich zulässig bis zu einem Anteil von höchstens 10% an der Gesamtverkaufsfläche maximal jedoch 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.

#### IV. Unzulässig sind:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten.
4. **Einzelhandelsbetriebe**, die innenstadtrelevante Sortimente nachfolgender Liste führen.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. Sortimentsliste Seite 4



### Sortimentsliste:

Die zulässigen Einrichtungen dürfen in ihrem Kernsortiment auch innenstadtrelevante Sortimente gemäß folgender Liste führen:

1. Nahrungsmittel
2. Tabakwaren
3. Meterware für Bekleidung und Wäsche
4. Oberbekleidung, Kinder- und Säuglingsbekleidung
5. Wäsche und Bekleidungszubehör
6. Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten
7. Kürschnerware
8. Heim- und Haustextilien, Bettware
9. Schuhe, Lederwaren
10. Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt
11. Antiquitäten, Kunstgegenstände
12. Galanteriewaren, Geschenkartikel
13. Korb- und Flechtwaren, Kinderwagen
14. Leuchten
15. Rundfunk-, Fernseh- und phototechnische Geräte
16. Musikinstrumente, Musikalien
17. Näh- und Strickmaschinen
18. Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
19. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen
20. Büromaschinen, EDV
21. Apotheken
22. Medizinische und orthopädische Artikel
23. kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel
24. Drogerieartikel, Reinigungsmittel
25. Waffen, Munition, Jagdgeräte
26. Feinmechanische-, Foto- und optische Erzeugnisse
27. Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
28. Spielwaren, Sportartikel

#### 1.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

##### Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) des Bebauungsplans über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 Abs. 1 BauNVO, die Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO sowie die Baumassenzahl gemäß § 21 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

##### Höhe baulicher Anlagen

Die ‚Traufhöhe‘ (TH) von **5,00 m** - gemessen ab höchster angrenzender erschließender Verkehrsfläche bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks



und der Oberkante der Dachhaut in der Gebäudemitte - darf im Mischgebiet des Bebauungsplans nicht überschritten werden.

Als 'Firsthöhe' wird das Maß zwischen der 'Straßenoberfläche' der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche bis zur Oberkante der höchsten Stelle der Dachhaut - ausschließlich evtl. notwendiger technischer Aufbauten wie Schornsteine und Kamine, Lüfteranlagen, Aufzugschächte, Antennen u.ä. - definiert.

Im Mischgebiet und Gewerbegebiet des Bebauungsplans darf eine 'Firsthöhe' (FH) von **9,00 m** unter Beachtung o.g. Bezugspunkte nicht überschritten werden.

Durch technische Aufbauten kann die geplante Gebäudehöhe ausnahmsweise um höchstens 25 % überschritten werden.

Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10 % der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

### Zahl der Vollgeschosse

Im Teilbereich **MI** des Bebauungsplans ist die Zahl der Vollgeschosse auf **II** als Höchstgrenze festgesetzt.

## **1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 19, 20, 22 und 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

## **1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

## **1.4 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für die Gestaltung der Straße sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz über die Abstände der baulichen Anlagen einschließlich der Werbeanlagen zu Bundesstraßen sind einzuhalten.

Es sind maximal zwei Einfahrten zu den Grundstücken bis zu einer Breite von 10 m pro Einfahrt möglich.

An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt zur Landesstraße L 1 sind keine Grundstückszufahrten zulässig.

Die im Bebauungsplan als Mindestsichtfeld (Anfahrtsicht) markierten Flächen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen hier eine Höhe von 0,70 m ab Oberkante der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.



Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung ‚Wirtschaftsweg‘ sind als Wirtschaftswege entsprechend dieser Funktion zu erhalten bzw. herzustellen.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung ‚Fußweg‘ sind als Fußwege entsprechend dieser Funktion zu erhalten bzw. herzustellen.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung ‚Verkehrsberuhigter Bereich‘ (V) dienen der Erschließung des Mischgebiets.

---

## 2 GRÜNORDNERISCHE UND LANDESPFLERISCHE FESTSETZUNGEN

---

### 2.1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Maßnahmen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 14 - 16 cm StU
- Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Die Pflanzung buntlaubiger oder panaschierter Sorten sowie von Kugelformen ist unzulässig. Bei der Pflanzung von He-



cken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F“ empfohlen.

Für die Begrünung von Fassaden werden die in Liste „D“ enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen festgesetzt.

## **2.2 FESTSETZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**

Die vorhandene Hecke zwischen Landesstraße und Mischgebiet ist zu erhalten. Dabei darf eine Mindesthöhe nicht unter 2 m unterschritten werden.

## **2.3 FESTSETZUNGEN ÜBER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IM PLANGEBIET**

### **2.4 ANLAGE VON BAUMHECKEN (MASSNAHME 1)**

Entsprechend den Planeinträgen in der Planurkunde sind 3,00 m breite, zweireihige Gehölzpflanzungen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Diese sind ausschließlich aus Bäumen II. Ordnung gemäß Liste „B“ (10 % der Pflanzenanzahl) und Sträuchern gemäß Liste „C“ (90 % der Pflanzenanzahl) anzulegen. Bei der Pflanzenauswahl sind Arten, die zur Bildung von Wurzelbrut neigen (z.B. Schlehen), auszuschließen.

Der Pflanzstreifen ist im Dreiecksverband mit 1,50 m Reihenabstand und 1,00 m Pflanzabstand zu begrünen. Zur Erzielung eines möglichst natürlichen Gesamteindrucks wird auf die Vorgabe eines Pflanzschemas verzichtet. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gem. Ziffer 2.1.

Anstelle der Baumhecke ist auch die Pflanzung von mindestens 1 Schling- und / oder Kletterpflanze der Liste „D“ je 3,00 Wandlänge zulässig.

### **2.5 PFLANZUNG VON STRASSENÄUMEN (MASSNAHME 2)**

In den Straßenverkehrsflächen des Gewerbegebietes sind je 100 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche mindestens ein Straßenbaum der Pflanzlisten „A“ und / oder „B“ (oder Sorten hieraus) zu pflanzen. Im Übrigen gelten die Vorgaben gemäß Ziffer 1.

In den Straßenverkehrsflächen des Mischgebietes sind je 50 m<sup>2</sup> Verkehrsfläche mindestens ein Straßenbaum der Pflanzlisten „A“ und / oder „B“ (oder Sorten hieraus) zu pflanzen.

### **2.6 MINDESTDURCHGRÜNUNG PRIVATER FLÄCHEN (MASSNAHME 3)**

Je 200 m<sup>2</sup> überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksflächen sind mindestens



- |  |                |
|--|----------------|
| • 1 Baum I. Ordnung<br><u>oder</u>             | gem. Liste „A“ |
| • 1 Baum II. Ordnung<br><u>oder</u>            | gem. Liste „B“ |
| • 2 Obstbäume<br><u>und jeweils zusätzlich</u> | gem. Liste „E“ |
| • 5 Sträucher                                  | gem. Liste „C“ |

zu pflanzen.

Dabei sollen auf rückwärtige Grundstücksbereichen vorrangig hochstämmige Streuobstbäume der Liste „E“ verwendet werden. Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

## 2.7 EXTENSIVE ENTWICKLUNG DER GEWÄSSERAUE (MASSNAHME 4)<sup>6</sup>

Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Flächen der Gewässeraue sind wie folgt extensiv zu pflegen:

- Die Nutzung durch Mahd (2x jährlich) und / oder Beweidung wird auf den Zeitraum zwischen dem 30. April und dem 30. September eines jeden Jahres beschränkt. Bei Beweidung ist die Auszäunung eines Gewässerrandstreifens in einer Mindestbreite von 10,00 m vorzusehen. Im Bereich von Ufergehölzen ist zusätzlich ein Mindestabstand von 5,00 m ebenfalls durch Auszäunung sicherzustellen. Das Schnittgut ist zu beseitigen.
- Düngemaßnahmen sind unzulässig
- Entwicklung eines durchgängigen Ufergehölzsaumes

## 2.8 UMWANDLUNG NATURFERNER FORSTBESTÄNDE IN NATURNAHE LAUBMISCHWÄLDER MITTLERER STANDORTE (MASSNAHME 5)

Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Waldflächen sind wie folgt umzuwandeln:

- Auslichtung des Nadelgehölzbestandes in Teilabschnitten zu insgesamt 20 % alle zwei Jahre
- Ersatzpflanzung von Laubmischwald mittlerer Standorte (Arten der Listen „A“ und / oder „B“)

<sup>6</sup> Hinweis: Bezüglich der landespflegerischen Maßnahmen im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Sauer wird auf die verbotenen Maßnahmen des § 89 LWG hingewiesen.



## **2.9 ENTWICKLUNG VORHANDENER VORWALDBESTÄNDE IN NATURNAHE LAUBMISCHWÄLDER DER HARTHOLZAUE (MASSNAHME 6)**

Die in der Planurkunde entsprechend gekennzeichneten Waldflächen sind wie folgt zu entwickeln:

- Freistellung vorhandener Bergahorn-, Eichen- und Eschenbestände
- Pflanzung eines bergseitig anzuordnenden 3,00 m breiten Gehölmantels aus Arten der Liste „C“

## **2.10 WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNG VON PRIVATEN ZUFahrTEN, VERKEHRS- UND LAGERFLÄCHEN (MASSNAHME 7)**

Private Verkehrsflächen einschließlich der offenen Stellplätze sowie Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbare Materialien).

## **2.11 VERSICKERUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS IM PLANGEBIET**

Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern oder zwischenzuspeichern. Hierzu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden mit einem Volumen von 50l pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche anzulegen, in die das Niederschlagswasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann.

Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten), kann die Versickerung des Niederschlagswassers über Rigo- len, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden.

Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, soll das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage (Rinnen oder Gräben) übergeben werden.



## 2.12 ZEITLICHE UMSETZUNG / ZUORDNUNG VON LANDESPFLEGERISCHEN MAßNAHMEN ZU DEN ZU ERWARTENDEN EINGRIFFEN GEMÄß § 9 ABS. 1A SATZ 2 BAUGB:

Die landespflegerischen Maßnahmen M 1, M 4, M 5 und M 6 sind innerhalb eines Jahres nach Erreichen der sogenannten Planreife (sogenannter „33-er Stand“ nach BauGB) durchzuführen.

Die landespflegerische Maßnahme M 3 im Bereich des Mischgebietes ist auf den einzelnen Baugrundstücken innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit jeweils der ersten auf Grundlage des Bebauungsplanes auf diesem Grundstück errichteten baulichen Anlage durchzuführen.

Die landespflegerische Maßnahme M 2 (Pflanzung von Straßenbäumen) ist innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der jeweiligen Erschließungsstraße (im Gewerbegebiet bzw. im Mischgebiet) durchzuführen.

## 2.13 ANLAGE: PFLANZENLISTEN

### Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Esche
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	-	Sommerlinde

### Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnußbaum
<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	-	Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

### Liste „C“ - Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche



<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa tomentosa</i>	-	Filzrose
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	-	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball

### Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen

<i>Clematis i. A.</i>	-	Waldrebe
<i>Fallopia aubertii</i>	-	Knöterich
<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Hydrangea petiolaris</i>	-	Kletterhortensie
<i>Lonicera i. A.</i>	-	Heckenkirsche (kletternde Arten)
<i>Parthenocissus i. A.</i>	-	Wilder Wein
<i>Vitis coignetiae</i>	-	Wilder Wein
<i>Vitis cult.</i>	-	Weinrebe
<i>Wisteria i. A.</i>	-	Blauregen

(oder Sorten hieraus)

### Liste „E“ - Streuobst

#### Apfelsorten:

Baumanns Renette	Goldpramäne	Landsberger Renette
Bittenfelder Sämling	Grafensteiner	Ontario
Bohnapfel	Jakob Fischer	Winterrambour
Boskoop	Jakob Lebel	Zuccalmaglios Renette
Danziger Kantapfel	Kaiser Wilhelm	

#### Birnsorten:

Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne	Williams Christ
Clapps Liebling	Gute Luise	
Conference	Vereinsdechantbirne	

*zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten*

*und Obst der Arten Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß*

*sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Mispel)*

### Liste „F“ - Heckenpflanzen

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Berberis i. A.</i>	-	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Buche



<i>Ligustrum vulgare i. S.</i>	-	Liguster, Rainweide
<i>Viburnum opulus</i>	-	Schneeball

---

### **3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ (LBauO)**

---

#### **3.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

##### **3.1.1 WERBEANLAGEN**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Einzelstehende Werbeträger dürfen die Gebäudehöhe und eine Gesamtansichtsfläche von 5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Werbeanlagen an den Gebäuden sind 1,0 m unterhalb der Traufkante anzubringen. Auf den einzelnen Fassadenflächen der Gebäude wird die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 10 m<sup>2</sup> begrenzt.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus sind pro Grundstück bis zu fünf Fahnen mit einer maximalen Gesamtansichtsfläche von bis zu 25 m<sup>2</sup> zulässig.

#### **3.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

##### **3.2.1 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UND VORGÄRTEN**

Stellplätze für PKW sowie Lager- und Betriebsflächen, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist, sowie nur zeitweilig genutzte Zufahrten / Zuwegungen sind in Belagsarten auszuführen, die dem Charakter einer Grünfläche nahe kommen, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

#### **3.3 EINFRIEDUNGEN, ABGRENZUNGEN UND DEREN GESTALTUNG**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken und Zäune bis 2,0 m Höhe zulässig.

Einfriedungen in anderer Ausführung können zugelassen werden, wenn sie durch Kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen flächendeckend begrünt werden.



---

#### 4 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

---

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbe-ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
3. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz 'Grenzabstände für Pflanzen' zu beachten.
4. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
5. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
6. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden.
7. Die Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser erfolgt gemäß § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenz-abstände für Pflanzen‘ zu beachten.
8. Gemäß § 37 Abs. 1 des neuen Infektionsschutzgesetzes (IfSG), welches am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasser-verordnung (TrinkwV2001), welche am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, muss Wasser für den menschlichen Bedarf so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. "Wasser für den menschlichen Gebrauch" bedeutet alles Wasser das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und zu anderen häuslichen Zwecken (z.B. Körperpflege u. -reinigung, Spülen, Wäschewaschen) bestimmt ist. Somit ist Brauchwasser im häuslichen Bereich grundsätzlich nur noch zur Toilettenspülung zu-lässig.

Gemäß § 17 Abs. 2 der neuen Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) dürfen Wasser-versorgungsanlagen aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch.(Trinkwasser) abgegeben wird, nicht mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, dessen Was-ser nicht für den menschlichen Gebrauch gemäß § 3 Abs. 1 TrinkwV2001 bestimmt ist. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind, soweit nicht erdverlegt, farb-lich unterschiedlich zu kennzeichnen. Zapfhähne aus denen Wasser entnommen wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, müssen mit einem gut sichtbaren Schild "Kein Trinkwasser" und/oder einem entsprechenden Symbol versehen werden. Wir empfehlen, Zapfhähne mit Kindersicherung (abnehmbarer Drehgriff) anzubringen. Das Nachfüllen eines Vorratstanks / einer Zisterne etc. aus der Trinkwasserleitung ist nur über einen offenen Auslauf zulässig.

Brauchwasseranlagen die in einem Haus zusätzlich zu der Trinkwasserversorgungsan-lage installiert sind, müssen gemäß § 13 Abs. 3 TrinkwV200 1 der zuständigen Behörde,

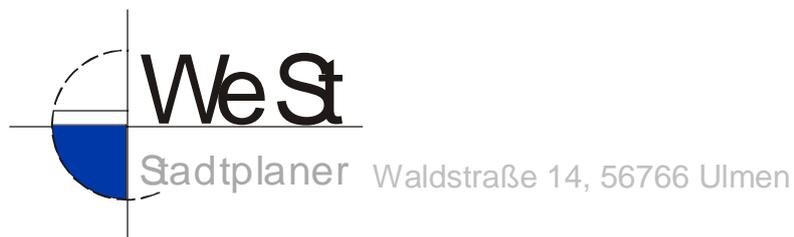


in diesem Fall dem Gesundheitsamt, angezeigt werden. Die Anzeige hat spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme zu erfolgen.

9. Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen oder Aufschüttungen verboten.

Im Plangebiet ist eine Überschwemmungsgefahr für HQ100 gegeben. Soweit innerhalb des 40 m - Bereiches zur Sauer eine Betroffenheit gegeben ist (siehe Bebauungsplan) ist ein Bauvorhaben in wasserwirtschaftlicher Hinsicht ebenfalls abzulehnen. Es wird empfohlen, Teile des vorhandenen Baubestands hochwasserkompatibel zu gestalten.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Bollendorf durch



Ulmen, 8. August 2007

Dipl. Ing. Rolf Weber, Stadtplaner



## 1.1 ABSTANDSLISTE

Rheinland Pfalz

**Az.. 10615 83 150 - 3**

Ministerium für Umwelt

Landesamt für Umweltschutz und  
Gewerbeaufsicht

Postfach 119

**6504 Oppenheim**

**Inhalt:**

### **1 BETEILIGUNG DER STAATLICHEN GEWERBEAUF SICHTSÄMTER AN DER BAULEITPLANUNG**

Nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, möglichst frühzeitig beteiligt werden. In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 16.05.1991 - 4096-456 - (MinBl. 1991, S. 268) sind nähere Ausführungen hierzu enthalten. Nach Nr. 9 der Anlage zu diesem Rundschreiben gehören die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu den Behörden, die als Träger öffentlicher Belange regelmäßig bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beteiligen sind, um eine ordnungsgemäße Abwägung zwischen den Belangen des Umwelt- bzw. Immissionsschutzes, den Belangen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Belangen zu gewährleisten.

Hierbei sind folgende grundsätzliche Hinweise zu beachten:

Die Gemeinden sind gehalten, den Trägern öffentlicher Belange eine angemessene Frist für die Abgabe ihrer Stellungnahme zu setzen (vgl. II, Nr. 2, 3 u. 4 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 16.05.1991). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben grundsätzlich die im Einzelfall vorgegebene Frist einzuhalten.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben in ihren Stellungnahmen auf alle ihnen bekannten Umstände hinzuweisen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können. Deshalb sollen die Stellungnahmen auch Anmerkungen über wichtige Genehmigungsverfahren und zu erwartende Betriebsstillegungen sowie deren zu erwartenden Auswirkungen auf die Immissionslage enthalten.

Haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu Bauleitplanentwürfen in Untersuchungsgebieten, in denen ein Luftreinhalteplan erstellt wurde, Stellung zu nehmen und ist die Belastung durch Luftverunreinigungen für die Planungsentscheidung bedeutsam, so sind die Luftreinhaltepläne in die Stellungnahme einzubeziehen. Zu diesem Zweck haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter den Luftreinhalteplan für den Bereich des Planungsgebietes hin-



sichtlich der Emissions-, Immissions- und Wirkungssituation sowie hinsichtlich der Prognose der Luftverunreinigungen zu analysieren und darzustellen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen die Entwürfe der Bauleitpläne daraufhin prüfen, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes zu vereinbaren sind. Für diese Prüfung gilt insbesondere der Planungsgrundsatz in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Durch § 50 BImSchG wird zwar die besondere Bedeutung einer immissionsschutzgerechten Zuordnung von Flächen hervorgehoben; wie die einschränkende Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, wird damit jedoch nicht ein Vorrang des Immissionsschutzes gegenüber anderen Belangen begründet.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen in ihren Stellungnahmen nicht bereits Abwägungen vornehmen, weil dadurch den Gemeinden eine gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander erschwert wurde.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen im Rahmen ihrer Beteiligung die Gemeinden beraten und mit ihnen konstruktiv zusammenarbeiten. Soweit sie in ihren Stellungnahmen gegen Planungsabsichten der Gemeinden Bedenken erheben wollen, sollen sie zugleich prüfen und darlegen, ob und welche Hinweise zur Konfliktlösung gegeben werden können. Dabei sollten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter insbesondere die Möglichkeiten technischer Maßnahmen angeben, durch die Immissionen gemindert werden können.

Es ist nicht Aufgabe der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die verschiedenen Belange mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes in Einklang zu bringen; die Bedenken und Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter kann der Planungsträger im Zuge der Abwägung zurückstellen, wenn andere Belange überwiegen. Das staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat eine endgültige Entscheidung des Planungsträgers zu respektieren, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung von der Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes abweicht. Ist ein Bauleitplan in Kraft getreten, so hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Realisierung der Planung beizutragen.



## **2 ABSTANDSREGELUNGEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DES IMMISSIONSSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG**

### **2.1 AUFSTELLUNG EINER ABSTANDSLISTE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER STELLUNG DER STAATLICHEN GEWERBEAUFSICHTSÄMTER**

Bei der Prüfung der Bauleitpläne auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes ist zu berücksichtigen, dass es trotz aller dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung beim Betrieb emittierender Industrie- und Gewerbeanlagen in der unmittelbaren Umgebung dieser Anlagen noch zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche kommen kann, wenn der Abstand zwischen Emissionsquellen und schutzbedürftigen Gebieten zur Herabsetzung der Immissionen in diesen Gebieten nicht ausreicht. So verringert sich z.B. der Schallpegel der von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgehenden Geräusche allein aufgrund der geometrischen Gesetzmäßigkeit der Schallausbreitung abhängig von den Abmessungen der Geräuschquellen (Punktschallquellen, Linienschallquellen, Flächenschallquellen) um bis zu 6 dB(A) je Entfernungsverdoppelung. Ähnliche Relationen lassen sich für die Ausbreitung von Luftverunreinigungen bei bodennahen Quellen beschreiben.

Daher kommt einem ausreichenden Abstand zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten andererseits - unabhängig von der Fernwirkung aus höheren Quellen emittierter Luftverunreinigungen - in der Bauleitplanung, insbesondere bei Neuplanungen, besondere Bedeutung zu. Daneben kommen aber auch andere Möglichkeiten des vorbeugenden Immissionsschutzes in Betracht.

Dieses Rundschreiben soll dazu dienen, den am Planungsverfahren unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes beteiligten Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern eine einheitliche Grundlage für fachliche Stellungnahmen zu Bauleitplänen im Hinblick auf die notwendigen Abstände zu geben.

Zu diesem Zweck werden in der beigefügten Liste (Anlage) Schutzabstände bekanntgemacht (Abstandsliste). Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen diese Liste nach Maßgabe der Nr. 2.2 und Nr. 2.3 dieses Rundschreibens bei der Beteiligung im Bauleitplanverfahren anwenden.

### **2.2 GRUNDSÄTZE FÜR DIE ANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE**

#### **2.2.1 GRUNDLAGE DER ABSTANDSLISTE**

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bei bestimmungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlage in den umliegenden Wohngebieten nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie in der TA Lärm für Gebiete in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind - entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungs-



verordnung (BauNVO) -, angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert (35 dB (A)), bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert (50 dB (A)) zugrunde gelegt.

Zur Berücksichtigung des Faktors Luftreinhaltung bei der Abstandsregelung wurde die Schutzbedürftigkeit der genannten Gebiete beurteilt nach Immissionswerten bzw. Immissionsrichtwerten/Immissionsleitwerten, die zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen durch Gase, Stäube, Dämpfe und Geruchsstoffe notwendig sind.

Die Abstandsliste wurde auf der Basis des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. B1mSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 1991 (BGBl. I S. 1838, 2044), aufgestellt; soweit Nummern des Anhangs zur 4. B1mSchV genannt sind, bedeutet dies einen Hinweis auf ein mögliches Genehmigungserfordernis i.S. des B1mSchG. Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. B1mSchV überein, denn die 4. B1mSchV enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i.S. des Abstandserlasses aber als selbständige Anlagenarten zu sehen sind. Insofern konnte die Systematik der 4. B1mSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.



Die Abstandsliste ist nicht abschließend. So fehlen z.B. gewerbliche Anlagen, die selbst in Wohn- oder gemischt genutzten Gebieten zulässig sind und für die deshalb kein Schutzabstand zu diesen Gebieten gefordert werden kann (z.B. Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, die häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen sind und dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen).

In den Fällen, in denen für Betriebe keine Abstände aufgeführt sind, kann der Listen-Abstand einer vergleichbaren Anlage als Anhalt für die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren dienen.

Auf der anderen Seite sind einzelne der in der Liste genannten Anlagearten nicht nur in Industrie- oder Gewerbegebieten, sondern ihrer Art nach auch in Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten oder besonderen Wohngebieten zulässig bzw. sollen im Außenbereich errichtet werden.

Bei Windkraftanlagen (Nr. 1.6 (2) der 4. BImSchV) ist wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung und Konstruktion der einzelnen Anlage eine pauschale Beurteilung nicht möglich. Nach Untersuchungen an einzelnen Windkraftanlagen ist bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 300 kW von einem erforderlichen Abstand von mindestens 500 m auszugehen.

Motorsportanlagen (Nr. 10.17 (2) der 4. BImSchV), ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m als notwendig angesehen.

Auch bei Schießständen für Handfeuerwaffen und bei Schießplätzen (Nr. 10.18 (2) der 4. BImSchV) ist eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen wegen der Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlagen nicht möglich. Bei gentechnischen Anlagen ergeben sich bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine Immissionsschutzprobleme.

Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen (Nr. 10.1 (1) der 4. BImSchV) gehören in den Außenbereich. Die Schutzabstände bemessen sich nach dem Sprengstoffrecht.

## **2.22 ANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE**

Die Abstandsliste ist anzuwenden zur Gewährleistung ausreichender Abstände bei bestimmungsgemäßer Betriebsweise zwischen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und den nachfolgend genannten Gebieten andererseits. Sie gilt nach Maßgabe der folgenden Ausführungen sowohl für die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Industrie- bzw. Gewerbegebieten als auch von reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten. Zum Schutz von Mischgebieten, Dorfgebieten und Kerngebieten kann die Abstandsliste gemäß Nr. 2.225 angewandt werden. Je nach baulicher Nutzung sind die besonderen Wohngebiete entweder wie Wohngebiete oder wie gemischt genutzte Gebiete zu behandeln.



### **2.221 GEMENGELAGE, GEBOT DER RÜCKSICHTNAHME**

Bei der Planung für Gemengelagen kann die Anwendung der Abstandsliste zu unüberbrückbaren Schwierigkeiten führen. Entsprechend dem in § 1 Abs. 5 BauGB normierten Gebot, durch Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen und städtebauliche Missstände oder eine unzumutbare Immissionsbelastung nicht bestehen zu lassen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in diesen Fällen durch seine Stellungnahme zu einer Lösung beitragen, die - unter Berücksichtigung der gesamtplanerischen Belange und des Planungsziele - hinsichtlich des Immissionsschutzes die erreichbaren Fortschritte gewährleistet, wenn auch nicht jegliche Beeinträchtigung durch Immissionen ausgeschlossen werden kann; dies ist jedoch wegen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme vertretbar. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in vorbelasteten Gebieten kann die Hin- nahme der Beschränkung von Nutzungsmöglichkeiten beim Emittenten und die Duldung höherer Immissionen bei der betroffenen schutzbedürftigen Nutzung als in unbelasteten Gebieten erfordern, falls eine räumliche Trennung der unverträglichen Nutzungen oder sonstige Schutzmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Da bei den gewachsenen städtebaulichen Strukturen in Gemengelagen in aller Regel örtlich vorhandene, aber nicht ausreichende Schutzabstände nicht vergrößert werden können, werden sich die Anregungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zur Gewährleistung eines bestmöglichen Immissionsschutzes vorwiegend auf Maßnahmen des aktiven oder passiven Immissionsschutzes zu erstrecken haben.

### **2.222 ZWISCHENZONEN**

Die sich durch die Abstandsregelung ergebenden Zwischenzonen sind nicht als 'von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen', z.B. im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, anzusehen; vielmehr kann innerhalb dieser Abstände eine weniger schutzbedürftige Nutzung als im Wohngebiet und eine weniger Störende Nutzung als im Industrie- oder Gewerbegebiet vorgesehen werden.

### **2.223 ABSTAND ZWISCHEN UMRISSLINIE DER ANLAGE UND BEGRENZUNGSLINIE DES WOHNGEBIETS**

Der Abstand ist zu messen an der geringsten Entfernung zwischen der Umrisslinie der emittierenden Anlage und der Begrenzungslinie von Wohngebieten. Unter Umrisslinie ist die Linie im Grundriss (Vertikalprojektion) der Anlage zu verstehen, die ringsum die Emissionsquellen (z.B. Schornsteine, Auslässe, Tankfelder, Klärbecken, schallabstrahlende Wände oder Öffnungen) umfasst. Bei mehreren Anlagen auf einem Werksgelände ist für die Bemessung des notwendigen Abstandes regelmäßig die Anlagenart mit dem größten erforderlichen Abstand gemäß Abstandsliste maßgebend. Geringfügige Unterschreitungen der Abstände sind akzeptabel.

### **2.224 ABSTÄNDE VON ANLAGEN ZU ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN/BESONDEREN WOHNGEBIETEN/ KLEINSIEDLUNGSGEBIETEN (AUS LÄRMSCHUTZGRÜNDEN)**

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher



eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schätzenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder ein Kleinsiedlungsgebiet handelt.

#### **2.225 ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- ODER GEWERBEGEBIETEN EINERSEITS UND MISCH- KERN- ODER DORFGEBIETEN ANDERERSEITS**

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

#### **2.226 ABSTÄNDE ZWISCHEN INDUSTRIE- UND GEWERBEGEBIETEN EINERSEITS UND KUR- ODER KLINIKGEBIETEN ANDERERSEITS**

Bei der Prüfung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Kur- oder Klinikgebieten andererseits sind die Gegebenheiten 'des' Einzelfalles besonders zu berücksichtigen; mindestens ist der für reine Wohngebiete maßgebende Abstand zugrunde zu legen.

#### **2.227 ABSTÄNDE BEI PLANUNG IN TALLAGEN**

Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.313 und Nr. 2.321).

#### **2.228 AUßENBEREICHE**

Die in der Abstandsliste unter den lfd. Nummern 19, 20, 68, 80, 86, 116, 128, 135, 136, 138 und 157 aufgeführten Anlagen sollten, sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt sind, aus der Sicht des Immissionsschutzes im Außenbereich errichtet werden. Die genannten Abstände sind zur Sicherstellung eines ausreichenden Immissionsschutzes zwischen diesen Anlagen und Wohnbereichen notwendig.



## 2.229 SONDERGEBIETE

Die Abstände zu bzw. von Sondergebieten hängen von der jeweiligen Nutzung des Sondergebiets ab:

- Bei Sondergebieten mit Erholungsfunktion im Sinne des § 10 der Baunutzungsverordnung (Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) hängt die Schutzwürdigkeit und damit die Störanfälligkeit von der jeweiligen Zweckbestimmung des Gebiets ab.

Soweit es sich um Wochenendhausgebiete handelt, kann die Störanfälligkeit einem reinen Wohngebiet gleichgestellt werden.

Ferienhausgebiete ähneln nach ihrer Zweckbestimmung und den allgemein und ausnahmsweise zulassungsfähigen Anlagen weitgehend den allgemeinen Wohngebieten.

Bei Campingplatzgebieten kann nach dem Wesen der Campingplätze sowie wegen des häufigeren Wechsels und des unterschiedlichen Verhaltens der Platznutzer im allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Schutzwürdigkeit höchstens derjenigen von allgemeinen Wohngebieten gleichzustellen ist.

Werden jedoch in diesen Gebieten neben dem Freizeitwohnen auch Sportarten wie Fußball, Tennis u.a. betrieben, können diese Gebiete wegen der bei der Ausübung des Sports bekannten Begleiterscheinungen wie gemischt genutzte Gebiete behandelt werden.

- Bei den sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (Gebiete für den Fremdenverkehr, wie Kurgebiete, und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Ladengebiete, Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Hochschulgebiete, Klinikgebiete, Hafengebiete) richten sich Schutzwürdigkeit und Störungsgrad nach dem jeweiligen Gebietscharakter.

Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Kur- und Klinikgebiete sowie der Gebiete für die Fremdenbeherbergung wird auf Nr. 2.226 verwiesen.

Bei Hafengebieten, Gebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Gebieten für Einkaufszentren und für großflächige Handelsbetriebe sowie Hochschulgebieten ist im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der zulässige Störungsgrad festzusetzen. Hafengebiete, Messe- und Ausstellungsgebiete sowie Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe können hinsichtlich des Störungsgrades dem eines Industrie-/Gewerbegebietes gleichgesetzt werden.

Innerhalb eines Hochschulgebietes kann für Mensa, Läden, Kioske und sonstige der Versorgung des Hochschulgebietes dienende Anlagen und Betriebe der einem Mischgebiet entsprechende Störgrad zugelassen werden, während für Institutsgebäude und Hörsäle die Schutzwürdigkeit eines allgemeinen Wohngebietes anzunehmen ist.



### **2.31 NICHTANWENDBARKEIT AUF BESTEHENDE IMMISSIONSSITUATIONEN**

Aus der Abstandsliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissions-situationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (B1mSchG, TA Luft, TA Lärm) geprüft werden; der bloße Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen.

### **2.3 FALLGRUPPEN FÜR DIE ANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE IM BAULEITPLAN-VERFAHREN**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat den Planungsträger schon im Flächennutzungsplanverfahren darauf aufmerksam zu machen, welche Beschränkungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren voraussichtlich vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vorgeschlagen werden müssen.

Für Festsetzungen im Bebauungsplan gilt folgendes :

#### **2.31 FESTSETZUNG VON INDUSTRIE- ODER GEWERBEGEBIETEN**

##### **2.311 FESTSETZUNG VON INDUSTRIE- ODER GEWERBEGEBIETEN, DEREN NUTZUNG NOCH NICHT BEKANNT IST**

###### **a) Notwendigkeit der Nutzungsbeschränkung**

Soweit bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht oder nur annäherungsweise bekannt ist, in welcher Weise die Gebiete zukünftig genutzt werden sollen, kann die Prüfung anhand der Abstandsliste zu dem Ergebnis führen, dass Beschränkungen im Sinne von § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 für bestimmte Anlagearten ausgesprochen werden müssen. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben daher bei ihren Stellungnahmen entsprechend den in der Planung vorgegebenen Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Wohngebieten bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für bestimmte Anlagearten für die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 Abs. 4 bis 10 BauNVO 1990 festzusetzen. Der Einfachheit halber sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dabei - unbeschadet der Verpflichtung des Planungsträgers, die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan eindeutig zu bestimmen - dem Planungsträger eine Ablichtung der diesem Rundschreiben beigefügten Abstandsliste übersenden und vermerken, dass Anlagen der Abstandsklasse xy dieser Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zugelassen werden sollten.

###### **b) Ausnahmemöglichkeiten nach § 31 Abs. 1 BauGB**



Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter können jedoch zur Vermeidung von allzu großen und unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall aufhebbar Beschränkungen im Rahmen der von ihnen abzugebenden Stellungnahmen den Gemeinden empfehlen, im Bebauungsplan Ausnahmemöglichkeiten für Anlagearten des nächst größeren Abstandes der Abstandsliste zu eröffnen.

Diese Erleichterung ist deshalb möglich, weil im Einzelfall damit gerechnet werden kann, dass z.B. durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nacharbeit - die Emissionen einer später zu bauenden Anlage so weit begrenzt oder die Ableitbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung kann anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen schlüssig geprüft werden.

### **2.312 FESTSETZUNG VON INDUSTRIE- ODER GEWERBE GEBIETEN, IN DENEN DIE ART DER SPÄTER ANZUSIEDELNDEN BETRIEBE SCHON BEKANNT IST**

Ist im Planungsverfahren schon bekannt, welche Industrie- oder Gewerbearten in den neu festzusetzenden Industrie- oder Gewerbegebieten untergebracht werden sollen, so ist durch Vergleich der in der Planung vorgegebenen Abstände mit den in der Abstandsliste angegebenen Werten festzustellen, ob die für die in Frage kommenden Betriebsarten vorgesehenen Abstände eingehalten sind. Ist dies der Fall, so haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger vorzuschlagen, in dem Bebauungsplan die vorgesehene Nutzungsart festzusetzen oder zumindest die Nutzung durch Anlagen, die einen größeren Abstand erfordern, auszuschließen. Im übrigen wird hinsichtlich der dem Planungsträger vorzuschlagenden Beschränkungen der Nutzungen im Bebauungsplan und der Ausnahmemöglichkeiten auf Nr. 2.311 verwiesen.

### **2.313 FESTSETZUNG VON INDUSTRIE- ODER GEWERBE GEBIETEN, DEREN NUTZUNG IN ALLEN EINZELHEITEN BEKANNT IST**

#### a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Es ist möglich, dass schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans bekannt ist, welcher bestimmte Industrie- oder Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll. Ergibt der Vergleich des in der Planung vorgegebenen Abstandes zwischen der geplanten industriellen oder gewerblichen Anlage einerseits und einem tatsächlich vorhandenen oder baurechtlich ausgewiesenen oder gleichzeitig auszuweisenden Wohngebiet andererseits mit dem für die entsprechende Betriebsart in der Abstandsliste angegebenen Abstand die Vereinbarkeit mit den Belangen des Immissionsschutzes, so ist nach Nr. 2.312 zu verfahren.

#### b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsprognose-Gutachten)

Reicht der in der Planung vorgegebene Abstand nicht aus, so kann unter Zugrundelegung der notwendigen Einzelinformationen (z.B. Emissionskataster) durch ein Einzelgutachten - unbeschadet des späteren immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens - geprüft werden, ob der vorgesehene



Abstand gleichwohl ausreichen wird, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner der benachbarten Wohn- bzw. Misch-, Kern- oder Dorfgebiete zu vermeiden. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, ein entsprechendes Einzelgutachten in Auftrag zu geben, wobei - sofern erforderlich - die Fragestellungen formuliert werden sollten. Auf Ersuchen des Planungsträgers haben sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten zu beteiligen. Wegen der Prüfung der Einzelgutachten wird auf Nr. 2.33 verwiesen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, aus eigenem Sachverstand den Planungsbehörden eine Lösung vorzuschlagen.

## **2.32 FESTSETZUNG VON WOHNGBIETEN**

### **2.321 FESTSETZUNG VON WOHNGBIETEN IN DER NACHBARSCHAFT VON BEREITS BESTEHENDEN UND VOLL BESIEDELTEN INDUSTRIE- ODER GEWERBEGBIETEN**

#### a) Prüfung anhand der Abstandsliste

Sollen Wohngebiete in der Nachbarschaft von bereits bestehenden und voll besiedelten Industrie- oder Gewerbegebieten festgesetzt werden und ist der sich aus der Abstandsliste ergebende Abstand mehr als nur geringfügig unterschritten, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Planungsträger darauf hinweisen, daß in diesen Fällen Belange des Immissionsschutzes grundsätzlich entgegenstehen.

Bei der beabsichtigten Festsetzung von Misch-, Kern- oder Dorfgebieten ist unter Beachtung von Nr. 2.223 analog zu verfahren.



#### b) Einholung von Gutachten im Einzelfall (Immissionsgutachten)

Die genaue Kenntnis der vorhandenen Emissionssituationen gestattet es, die von dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ausgehenden auf das neu festzusetzende Wohngebiet einwirkenden Immissionen zu messen und/oder zu berechnen. In diesen Fällen sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter dem Planungsträger - wenn nicht die Unverträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen des Immissionsschutzes von vornherein auf der Hand liegt - empfehlen, mit Hilfe eines Gutachtens feststellen zu lassen, ob tatsächlich und ggf. in welchem Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in dem festzusetzenden Wohngebiet durch den Betrieb von Industrie- und Gewerbeanlagen zu erwarten sind und ob diese evtl. durch passive Schutzmaßnahmen (z.B. immissionsschutzmäßig günstige Anordnung der Gebäude) im Wohngebiet unterbunden werden können. Auf Ersuchen des Planungsträgers sollen sich die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an der Formulierung der Fragestellung für das Gutachten beteiligen.

Von der Empfehlung, ein Gutachten einzuholen, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt absehen, wenn es ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand möglich ist, eine eigene Stellungnahme abzugeben, die eine entsprechende gutachtliche Beurteilung ersetzt.

#### c) Grundlagen des Immissionsgutachtens

Dem Gutachten ist die für die jeweilige Nutzung ungünstigste Emissionssituation in dem Industrie- oder Gewerbegebiet unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Planung absehbaren Entwicklung der Betriebe zugrunde zu legen. Hinsichtlich möglicher Änderungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist ungünstiger, als sie - trotz planungsrechtlicher Zulässigkeit der vorhandenen Nutzung - nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

In diesem Fall können Verbesserungen der Emissionssituation, die bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das Wohngebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreicht werden können, berücksichtigt werden; das Gutachten soll die dafür erforderlichen Maßnahmen und die technischen Möglichkeiten zu ihrer Verwirklichung aufzeigen.

- Die vorhandene Emissionssituation in dem bestehenden Industrie- oder Gewerbegebiet ist günstiger, als sie bei voller Ausschöpfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit wäre.
- In diesem Fall ist von einer der Gebietsgröße und dem Gebietscharakter entsprechenden gewerblichen bzw. industriellen Nutzung mit den höchsten zulässigen Emissionen auszugehen, wenn nicht feststeht, dass die vorhandene Situation in diesem Gebiet langfristig unverändert bleibt oder sich sogar noch günstiger entwickelt.



### **2.322 FESTSETZUNG VON WOHNGEBIETEN IN DER NACHBARSCHAFT VON FESTGESETZTEN, ABER NOCH NICHT VOLL BESIEDELTEN ODER GLEICHZEITIG AUSZUWEISENDEN INDUSTRIE- ODER GEWERBEGEBIETEN**

Ist die Festsetzung von Wohngebieten in der Nachbarschaft von bestehenden, aber noch nicht oder nicht voll besiedelten oder gleichzeitig auszuweisenden Industrie- und Gewerbegebieten vorgesehen, so ist bei der Prüfung, ob der in der Planung vorgesehene Abstand zum Schutz der Wohngebiete ausreicht, von denselben Annahmen wie in Nr. 2.321 auszugehen, soweit nicht für die Industrie- und Gewerbegebiete Beschränkungen planungsrechtlicher Art (z.B. wie in Nr. 2.311 vorgesehen) bestehen.

### **2.33 PRÜFUNG VON EINZELGUTACHTEN**

In den Fällen der Nr. 2.313 b und 2.321 b sollen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter darauf hinwirken, dass die vom Planungsträger in Auftrag gegebenen Gutachten ihnen zur Prüfung vorgelegt werden. Führt die Prüfung des Gutachtens zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen oder angenommenen Emissionssituation und ggf. bestimmter passiver Schutzmaßnahmen im Wohngebiet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nicht zu erwarten sind, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt seine Bedenken zurückstellen, ggf. unter der Voraussetzung, dass notwendige passive Schutzmaßnahmen rechtlich abgesichert werden.

## **3. NICHTANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN**

### **3.1 BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN**

Im Baugenehmigungsverfahren für Einzelvorhaben, die für gewerbliche Zwecke bestimmt sind, werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter aufgrund der Bestimmungen der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz eingeschaltet. In diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, in jedem Einzelfall von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern anhand der von den Baugenehmigungsbehörden übersandten Bauvorlagen zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit - insbesondere in Wohngebieten - zu erwarten und ggf. durch Auflagen zu vermeiden sind.

Soweit die Bauvorlagen nicht ausreichen, um eine exakte Beurteilung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Emissionen vornehmen zu können, werden sich die Beurteilung der voraussichtlichen Immissionssituation und die hieraus zu ziehenden Schlussfolgerungen für die Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes auf Erfahrungen mit bestimmten Anlagearten stützen. Für die Stellungnahmen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter im Baugenehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen bietet die Abstandsliste zu diesem Rundschreiben lediglich einen Anhalt dafür, ob bei der Erteilung der Genehmigung evtl. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu erwarten sind. Jedoch begründet nicht schon die Tatsache, dass der dort angegebene Abstand nicht eingehalten ist, eine ablehnende Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und wie diese ggf. ausgeräumt werden können.



Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft nur durch Auflagen ausgeschlossen werden können, soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt der Bauaufsichtsbehörde die erforderlichen Auflagen baulicher Art zur Aufnahme in den Bauschein vorschlagen. Die Bauaufsichtsbehörde soll darauf hingewiesen werden, dass nur durch diese Auflagen der notwendige Immissionsschutz in der Nachbarschaft sichergestellt ist. Ergibt sich aus den vorgelegten Bauvorlagen, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so soll das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG).

### **3.2 NICHTANWENDUNG DER ABSTANDSLISTE IM IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN UND IM PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN**

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in Planfeststellungsverfahren nach dem Abfallgesetz und in sonstigen Planfeststellungsverfahren ist im Gegensatz zu der Planung von Gebieten die Abstandsliste nicht anzuwenden; in diesen Fällen ist es ausdrücklich Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, anhand der Antragsunterlagen und von Einzelgutachten in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgeschlossen werden können. Die bloße Anwendung der Abstandsliste würde diesem Prüfungsgrundsatz nicht gerecht werden.

## **4 ÄNDERUNG VON VORSCHRIFTEN**

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 24. 06.1986 -1065-83 150-3- wird aufgehoben.

Im Auftrag  
G. Müller



## Anlage

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.



Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtastichgewicht sowie Induktionsöfen (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12.(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr



Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BimSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3. (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips , Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt- abstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren



Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m <sup>3</sup> oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektrospannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es auch Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton. Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zur Erschmelzung von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile im Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren
		51	3.11 (1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke
52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr		



Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl



Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 51000 Hennenplätzen, 102000 Junghennenplätzen, 102000 Mastgeflügelplätzen, 1900 Mastschweineplätzen oder 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und Anlagen, die nicht durch N. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt		

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftli-



		chen Betrieb
78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	-	Autokinos
82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat



- 95 3.4 (1+2) Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flamm-spritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
		102	3.21 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag



Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle



Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

Ab-stands-klasse	Ab-stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm



- 137 - Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
- 138 - Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
- 139 - Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
- 140 - Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
- 141 - Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 142 - Preßwerke
- 143 - Stab- oder Drahtziehereien
- 144 - Schwermaschinenbau
- 145 - Emaillieranlagen
- 146 - Schrottplätze
- 147 - Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste
- 148 - Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSch V	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen,



- 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen,  
102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder  
40 bis weniger als 175 Sauenplätzen  
auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 158 7.5 (2) Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen  
Anlagen in Gaststätten  
Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg  
Fleisch oder Fleischwaren je Woche

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs



Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbst-gewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSch V	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinentdienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißerereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde eingesetzt werden		